



StoffBiIV abgesetzt

Die Beschlussfassung zur Stoffstrombilanzverordnung wurde im Bundestag abgesetzt und an die Ausschüsse zurück verwiesen. Ob sie zum 1.1.2018 kommt, ist damit unklar.

Seite 4

Aktion Biotonne

Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) und REWE haben mit ihrer bundesweiten Kampagne „Aktion Biotonne Deutschland“ begonnen. Auftakt war am 1. September in Köln.

Seite 5

Kalender 2018:

„Kosmos Kompost“

Der VHE präsentiert auch für das Jahr 2018 einen Kalender mit interessanten Einblicken in die Welt des Kompostes. Als Werbebesenken für Kunden gut geeignet.

Seite 7

Klärschlamm- verordnung verkündet

Nach jahrelangem Ringen um eine **Novellierung der Klärschlammverordnung (AbKlärV)** ist diese am **02.10.2017 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Am darauf folgenden Tag ist die Novelle in Kraft getreten und ersetzt die bisher gültige Klärschlammverordnung.**

Über 10 Jahre wurde über eine Novellierung der AbKlärV diskutiert. Mit dem Koalitionsvertrag der letzten Bundesregierung und dem darin enthaltenen Ausstieg aus der bodenbezogenen Klärschlammverwertung, wurde der endgültige Startschuss für eine umfassende Novelle gegeben. In der ersten Hälfte dieses Jahres wurde der Entwurf der neuen AbKlärV im Bundesrat und Bundestag beschlossen.

Was ändert sich grundsätzlich?

Grundsätzlich beinhaltet die novellierte Verordnung eine Erweiterung des Geltungsbereichs. Neben den bisherigen Regularien zur Ausbringung von Klärschlämmen

auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden, regelt die Novelle Anforderungen an die Verwertung von Klärschlämmen, Klärschlammkomposten und Klärschlammgemischen, insbesondere auch im Landschaftsbau.

Dem Koalitionsvertrag der letzten Bundesregierung wird Rechnung getragen, in dem für Kläranlagen mit einer Ausbaugröße von 100.000 Einwohnerwerten (EW) nach 12 Jahren und für Kläranlagen mit 50.000 EW nach 15 Jahren eine verpflichtende Phosphorrückgewinnung und ein damit verbundener Ausstieg aus der bodenbezogenen Verwertung eingeführt wird. Die betroffenen Klärschlammhersteller haben der zuständigen Behörde bis spätestens 31.12.2023 einen Bericht über die geplanten und eingeleiteten Maßnahmen zur Durchführung der Phosphorrückgewinnung vorzulegen.

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

Klärschlämme aus Kläranlagen mit einer Ausbaugröße kleiner 50.000 EW dürfen zukünftig auch weiterhin bei entsprechenden Qualitäten bodenbezogen verwertet werden.

Änderungen der bodenbezogenen Verwertung

Für Kläranlagen bis 50.000 EW sowie Kläranlagen ab 50.000 EW in der Übergangszeit ergeben sich bezüglich der bodenbezogenen Verwertung folgende Änderungen, die ab sofort gelten:

- erweiterter Untersuchungsumfang (Arsen, ChromVI, Thallium, Eisen, Benzo(a)pyren, PFT, dl-PCB)
- geänderte Untersuchungshäufigkeit (Klärschlamm (KS) je angefangene 250 t TM, 4-12 Analysen p.a., KS-Kompost und KS-Gemische je angefangene 500 t TM, max. 12 Analysen p.a.)
- an die DüMV und BBodSchV angepasste Grenzwerte für Klärschlamm, KS-Kompost und KS-Gemische sowie für den Boden, neue klärschlammbezogene Grenzwerte nach Anlage I AbfKlärV für Zink, AOX, B(a)P und PCB

- Verbot der Ausbringung in Wasserschutzzone III
- Feldrandlagerung (zulässige Dauer: eine Woche)
- Einschränkungen bei der Verwertung von Klärschlamm aus der industriellen Kartoffelverarbeitung
- erweiterte Bodenuntersuchungen (PCB, B(a)P bis zum 3. April 2018 gefordert)
- Voranzeigepflicht spätestens 3 Wochen vor Auf- oder Einbringung
- Anpassung des Lieferscheins sowie Einführung des Lieferscheinverfahrens bei bodenbezogener Verwertung von Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost
- Probenahme von Boden- und Klärschlamm(-kompost-/gemisch-)untersuchungen bedarf einer Notifizierung.

Qualitätssicherung verankert

Der Gesetzgeber hat in § 12 Kreislaufwirtschaftsgesetz die Möglichkeit einer Qualitätssicherung von Bioabfällen und Klärschlämmen geschaffen. Diese wurde im Teil 3 der Novelle AbfKlärV auf-

(Fortsetzung auf Seite 3)

Schnell gelesen:

Tabelle I: Vorteile der Gütesicherung

Verwertung nach AbfKlärV ohne Gütesicherung	Verwertung nach AbfKlärV mit Gütesicherung
Klärschlammuntersuchung je angefangene 250 t TM, mind. 4 und max. 12 Untersuchungen p.a.	Klärschlammuntersuchung je angefangene 500 t TM, max. 6 Untersuchungen p.a.
Untersuchungen Klärschlammgemische/-komposte je angefangene 500 t TM, max. 12 Untersuchungen	Untersuchungen Klärschlammgemische/-komposte je angefangene 1000 t TM, max. 12 Untersuchungen
Untersuchungen auf PCB, Dioxine, dl-PCB, B(a)P, PFT alle 2 Jahre	Untersuchungen auf PCB, Dioxine, dl-PCB, B(a)P, PFT alle 3 Jahre
Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse innerhalb von 4 Wochen	Verlängerung der Vorlagepflicht oder Befreiung möglich
Vermischung von Klärschlämmen aus Anlagen > 1000 EW nur dann, wenn Klärschlämme aus Anlagen desselben Klärschlammherstellers stammen und vor der Vermischung die Anforderungen der §§ 8 und 11 AbfKlärV erfüllen	Vermischung von Klärschlämmen aus Anlagen unterschiedlicher Klärschlammherstellers möglich, wenn Anlagen im Zuständigkeitsbereich der für den Vollzug der AbfKlärV zuständigen Behörde liegt, Zusammensetzung der Abwässer vergleichbar ist, verbindliche Regelung der Klärschlammherstellers über weitere Verwendung vorliegt, Grenzwerte nach § 8 eingehalten werden
Lieferscheinverfahren für Klärschlamm, Klärschlammgemisch/-kompost	Befreiung Lieferscheinverfahren, wenn bis spätestens 15. Februar des Folgejahres Nachweise mit folgenden Angaben erbracht werden: - Name, Anschrift Erzeuger - Name, Anschrift Beförderer - Name, Anschrift Nutzer - abgegebene Menge in t TM - Datum Abgabe, Datum Auf- / Einbringung - Bezeichnung der Böden, mit Angabe Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer, Größe der Fläche in Hektar

(Fortsetzung von Seite 2)

genommen und ausgestaltet (§§ 19 bis 31 AbfKlärV). Neben den Vorschriften zur Durchführung der Qualitätssicherung sind auch Erleichterungen im Bereich der Verwertung qualitätsgesicherter Schlämme und Komposte vorgesehen (siehe Kastentext).

Durch die Aufnahme der Qualitätssicherung in die Klärschlammverordnung setzt der Gesetzgeber ein Zeichen hin zur Verwertung von qualitativ hochwertigen Schlämmen. Da die Düngung mittels Klärschlamm in Teilen der Bevölkerung nach wie vor kritisch betrachtet wird, ist die ausschließliche Verwertung von Qualitätsschlämmen und -komposten von großer Relevanz. In Zeiten, in denen die landwirtschaftliche Verwertung bedingt durch strengere Rechtsbestimmungen schwieriger wird und einer genauen Planung bedarf, ist die Qualitätssicherung ein Instrument die ordnungsgemäße Umsetzung und die ausschließliche Verwertung von qualitativ hochwertigen Schlämmen und Komposten zu gewährleisten.

AbfKlärV

Klärschlammherzeuger trägt die Verantwortung

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwertung des Klärschlammes trägt der Klärschlammherzeuger. Das gilt auch dann, wenn Dritte mit der Beförderung oder der Auf- oder Einbringung des Klärschlammes beauftragt worden sind.

Diese Klarstellung zählt zu den Änderungen des Bundesrates an der Klärschlammnovelle, die in die jetzt bekannt gemachte und damit geltende Fassung der Verordnung unverändert übernommen wurden.



Die Klarstellung ist wichtig, weil damit unterstrichen wird, dass die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Klärschlammverwertung von der zuständigen Gebietskörperschaft nicht auf private Unternehmen, die z.B. mit der Durchführung der



Sinn und Zweck einer Qualitätssicherung bestehen darin, allen Beteiligten – d.h. Kläranlagenbetreibern, mit der Verwertung beauftragten Unternehmen, zuständigen Behörden, und Verbrauchern – Vertrauen zu geben, dass die rechtlichen Anforderungen und Qualitätsziele eingehalten sind. (vA)

landbaulichen Klärschlammverwertung beauftragt werden, übertragen werden kann. Die Verpflichtung und Verantwortung bleibt letztendlich bei der Kommune.

Gleichwohl bedienen sich Kommunen zur Erfüllung ihrer Pflichten häufig privater Dienstleister, die die bodenbezogene Klärschlammverwertung nach den Vorschriften der Klärschlammverordnung in ihrem Auftrag durchführen.

Externe Qualitätssicherung

Unabhängig davon, ob die bodenbezogene Klärschlammverwertung von der Kommune selbst durchgeführt oder die Aufgaben und Leistungen einem Privatunternehmen übertragen werden, ist es sinnvoll, sich der ordnungsgemäßen Umsetzung der Vorschriften der Klärschlammverordnung durch eine externe Qualitätssicherung zu versichern.

Die Möglichkeit einer solchen Qualitätssicherung hat der Gesetzgeber in § 12 KrWG insbesondere für den Fall der bodenbezogenen Klärschlammverwertung vorgesehen. Die Kommune hat damit die Möglichkeit, bei der Ausschreibung von Leistungen vorzusehen, dass die Verwertung der Klärschlämme einer externen Qualitätssicherung unterstellt wird. (KE)



Beschlussfassung zur StoffBiIV abgesetzt

Der Bundesrat hat auf seiner Plenarsitzung am 22.09.2017 die erwartete Beschlussfassung zur Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiIV) überraschend von der Tagesordnung abgesetzt und an die Fachausschüsse zurücküberwiesen.

Der Umwelt- und der Agrarausschuss hatten im Vorfeld der Sitzung zahlreiche Änderungen an der Verordnung vorgeschlagen, die die Bundesregierung nicht mittragen wollte. Zu einer Abstimmung über die Ausschussempfehlungen kam es aufgrund der Absetzung jedoch nicht.

Wäre es zu einer Abstimmung über die Verordnung gekommen, hätte die Regierungsvorlage keine Mehrheit bekommen. Sie wäre damit gescheitert gewesen mit der Folge, sie vollkommen neu zu erstellen. Durch die Rücküberweisung sollen in den Ausschüssen für Agrar und Verbraucherschutz (AV) am 16.10.2017 und dem Umweltausschuss (U) am 19.10.2017 Kompromisse gefunden werden, die dem Bundesrat ggf. im November oder Dezember noch einmal vorgelegt werden können.

Die Eile ist geboten, weil die im Düngegesetz verankerte Pflicht der Landwirte, eine Stoffstrombilanz zu erstellen, ab dem 01.01.2018 gilt - unabhängig davon, ob eine Stoffstrombilanzverordnung, die nähere Bestimmungen enthält, zu diesem Zeitpunkt in Kraft ist.

Ab dem 01.01.2018 gilt die Pflicht zunächst für Betriebe, mit mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb oder mit mehr als 30 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bei einer Tierbesatzdichte von jeweils mehr als 2,5 Großvieheinheiten je Hektar sowie für Betriebe, die die vorgenannten Schwellenwerte unterschreiten, wenn dem Betrieb im jeweiligen Wirtschaftsjahr Wirtschaftsdünger aus anderen Betrieben zugeführt wird (§ 1 I a Abs. 2 DüG).

Ab 1. Januar 2023 gilt die Pflicht der Nährstoffbilanzierung dann für alle Betriebe mit mehr als 20 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche oder mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb. Bis spätestens 31. Dezember 2021 ist das BMEL gehalten, die Auswirkungen der Stoffstrombilanzierung zu

untersuchen und dem Bundestag Vorschläge für notwendige Anpassungen der Regelungen vorzulegen (Evaluierung).

Differenzierte Bewertung organischer Dünger gefordert

Die Bioabfallwirtschaft hatte in der Diskussion um die Stoffstrombilanzverordnung eine differenzierte Bewertung der Stickstoffwirkung organischer Dünger gefordert - insbesondere im Fall von Düngemitteln mit hohen Anteilen an organisch gebundenem Stickstoff, die nicht nur der Pflanzenernährung, sondern auch der Humusversorgung des Bodens dienen.

Im Bodenumus gebundener Stickstoff, der aus Humusdüngern stammt, wird im Bilanzzeitraum nicht über Ernteprodukte abgeführt. Dadurch entsteht eine Differenz zwischen Zufuhr und Abgabe von Nährstoffen, die zu einer Erhöhung des Bilanzwertes führen. Im Ergebnis wäre dies aber kein Hinweis auf eine unsachgemäße Düngung, sondern lediglich Resultat einer unvollständigen Bilanzierung.

Bereits bei der Novelle der Düngeverordnung (DüV) ist diese Fragestellung aufgetreten. Hier hat der Ordnungsgeber - nach entsprechenden Diskussionen - beim Nährstoffvergleich für Stickstoff eine Bilanzposition eingeführt, nach der für organische Düngemittel, die einen Beitrag zur Humusversorgung des Bodens und der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit im Sinne von § 1 Nr. 2 DüG leisten, erforderliche (Nährstoff-) Zuschläge angerechnet werden können.

Im Grundsatz hat das Bundeslandwirtschaftsministerium bestätigt, dass Betriebe, die nach der Düngeverordnung rechtskonform handeln, in der Stoffstrombilanzverordnung nicht anders bewertet werden sollen. (KE)

Mantelverordnung vertagt

Die sogenannte 'Mantelverordnung' und damit auch die Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sind auf die nächste Legislaturperiode vertagt worden.

Der federführende Umweltausschuss des Bundesrates ist in seiner Sitzung vom 7. September 2017 einem Antrag des Bundeslandes Hessen einstimmig gefolgt, wonach die Behandlung der Mantelverordnung bis zu dem Zeitpunkt vertagt wird, zu dem sich die neugebildete Bundesregierung eine Meinung gebildet hat, ob sie den Verordnungsentwurf, so wie er vorliegt, beibehalten will oder ob dieser grundlegend überarbeitet werden soll.

Dem Umweltausschuss lagen Änderungsanträge aus den Bundesländern in dreistelliger Zahl vor. Einhellig wurde von den Ländern Unmut darüber geäußert, dass das BMUB den vorgelegten Entwurf ohne Beachtung der seitens der Länder und der Verbände im Rahmen der jeweiligen Anhörung vorgebrachten Kritikpunkte vorgelegt hat.

Was die Mantelverordnung enthält

Den Kern des vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) erarbeiteten und vom Kabinett am 3. Mai

2017 beschlossenen Regelungsvorhabens bilden die Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und die Neufassung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Im Zusammenhang damit werden auch die Deponieverordnung (DepV) und die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) geändert.

Stellungnahme der BGK

Die BGK hat sich in ihrer Stellungnahme vom März 2017 auf die Novelle der Bundesbodenschutzverordnung beschränkt.

In ihrer [Stellungnahme](#) ist die BGK seinerzeit auf folgende Punkte eingegangen:

- Geltungsbereich der BBodSchV
- Vorsorgewerte und zulässige jährliche Zusatzfrachten
- Keine Übertragbarkeit auf düngerechtliche Bestimmungen

Wie viele andere Stellungnahmen blieb auch die der BGK unberücksichtigt. Möglicherweise bietet die Vertagung und Neubehandlung der Verordnung nun einen neuen Ansatzpunkt für die Berücksichtigung fachlicher Erwägungen. (KE)

Kampagne läuft

Aktion Biotonne Deutschland

Der Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) und das Handelsunternehmen REWE haben mit ihrer bundesweiten Kampagne „Aktion Biotonne Deutschland“ begonnen. Die Auftaktveranstaltung fand am 1. September in Köln statt.

Ziel der „Aktion Biotonne Deutschland“ ist es, die Menschen für den Wertstoff Kompost zu sensibilisieren und dadurch die Menge und Qualität von verwertbaren Bioabfällen zu steigern. Wie können Küchenabfälle besser verwertet werden und wie hilft richtige Mülltrennung der Umwelt? Antworten auf diese und weitere Aspekte der Problematik geben in den kommenden acht Wochen Abfallberater der Kommunen und Wertstoffhöfe sowie Informationsstände in mehr als 2.000 REWE-Märkten ([Pressemitteilung](#)).

„Die Kampagne ist für uns der nächste logische und konsequente Schritt, unseren Beitrag dafür zu leisten, das Bewusstsein der Verbraucher für den hohen ökologischen Wert von Biomüll deutschlandweit zu schaffen und zu stärken. Denn Lebensmitteleinzelhändler bieten diejenigen Artikel an, deren unverarbeitete Reste als Küchenabfälle größtenteils über die Biotonnen entsorgt werden sollen. Wenn es uns gemeinsam gelingt,

die Qualität des Biomülls zu verbessern und mehr Küchenabfälle über die Biotonne zu sammeln, kann damit ein positiver Effekt für mehr Umwelt- und Klimaschutz erzielt werden“, erläuterte Dr. Daniela Büchel das Engagement seitens REWE.



Weitere Beteiligungen möglich

An der Aktion beteiligen sich viele Großstädte und etliche Landkreise mit rund 1.100 Städten und Gemeinden. Eine Übersicht über die Städte und Kreise finden Sie [hier](#).

Kommunen und Landkreise können sich weiterhin an der Kampagne, die bis Ende Oktober laufen wird, unter www.ab-kommunen.de anmelden. Auch für die regionale Bioabfallwirtschaft besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen der Aktion zu präsentieren und die Verbraucher selbst zu erreichen. (KE)

Untersuchung auf PFC

Biotüten aus Papier mit Wachsbeschichtung

Die Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) hat Biotüten aus 100% Recyclingpapier mit Wachsbeschichtung auf Perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC) untersucht lassen.

Über die Anwendung und Vorteile der Biotüten wurde bereits in der [H&K Q2-2017](#) berichtet. Da in Baden-Württemberg Papierfaserschlämme aus der Industrie in Verdacht stehen, Einträge von PFC-Verbindungen verursachen zu können, wurde auch die Frage nach der Unbedenklichkeit von Biotüten aus Papier aufgeworfen. Solche Tüten werden bei der getrennten Sammlung von organischen Küchenabfällen zur Auskleidung von Vortrierbehältern empfohlen.

Die BGK hat daraufhin 3 unterschiedliche Fabrikate untersucht:

- Bioabfall-Papiertüte BiOTONi
- Biotüte der Stadtreinigung Hamburg
- REMONDIS-Papiertüte

Ergebnisse

Bei den Untersuchungen wurden jeweils 15 PFC-Verbindungen analysiert. Neben langkettigen PFC-Verbindungen, die bislang im Fokus der Diskussion über Umweltwirkungen standen und für die in der Düngemittelverordnung auch ein Grenzwert eingeführt wurde, wurden auch kurzzeitige PFC Verbindungen untersucht.

Kurzkettige Verbindungen können, soweit sie vorhanden sind, im Boden eher verlagert oder in Richtung Grundwasser ausgewaschen werden.

In keinem der untersuchten Papiertüten-Fabrikate konnten PFC-Verbindungen nachgewiesen werden, weder langkettige, noch kurzkettige. Die Ergebnisse lagen alle unter der Bestimmungsgrenze von 5 µg/kg TM.

Was sind PFC eigentlich?

Perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC) sind organische Verbindungen anthropogenen Ursprungs, deren Wasserstoffatome am Kohlenstoffgerüst vollständig durch Fluoratome ersetzt sind. PFC stehen im Verdacht kanzerogen zu sein und werden als fortpflanzungsgefährdend eingestuft.

Die Stoffgruppe umfasst mehr als 800 Einzelverbindungen. Perfluortenside (PFT), eine Gruppe innerhalb dieser Stoffklasse, bestehen aus einer hydrophoben Kohlenstoffkette und einer hydrophilen Kopfgruppe. Die beiden bekanntesten Vertreter der PFC bzw. PFT sind Perfluorooctansulfonat (PFOS) und Perfluorooctansäure (PFOA).

Aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften, wie hohe chemische und thermische Stabilität, haben PFC eine hohe wirtschaftliche Bedeutung erlangt. Eigenschaften wie wasser-, fett- und schmutzabweisend macht diese Stoffgruppe für viele Bereiche der Industrie interessant, so dass sie in den verschiedensten Produkten, wie z.B. in der Textilindustrie (Imprägnierungen, Fleckenschutz, Gore Tex), in Gebrauchsgegenständen (mit Teflon-Beschichtung), in Baustoffen (Lacke, Farben) und in der Lebensmittelverpackungsindustrie (Pappbecher, Pizzakarton) Verwendung finden.

PFC können bei ihrer Herstellung, beim Gebrauch sowie der Entsorgung in die Umwelt gelangen. Die stabile Bindung von Kohlenstoff und Fluor kann weder durch biotische noch durch abiotische Prozesse gelöst werden. Sie sind damit kaum abbaubar und verbleiben in der Umwelt. Aufgrund ihres umfangreichen Einsatzbereiches und ihrer Persistenz findet man PFC heute in allen Umweltmedien (Boden, Wasser, Luft). (ZI)

BGK gratuliert Jubilaren der Gütesicherung

Im 2. Halbjahr 2017 feiern 20 Kompostierungsanlagen der BGK ihr 20-jähriges Jubiläum der RAL-Gütesicherung und haben zu diesem Anlass eine Urkunde erhalten.

Desweiteren begehen 5 Kompostierungsanlagen und 2 Vergärungsanlagen ihr 10-jähriges Jubiläum. Zum ersten Mal durften wir 3 NawaRo-Anlagen zum 10-jährigen Jubiläum gratulieren. Die Unternehmen können auf der Website der BGK unter www.kompost.de eingesehen werden.

Durch ihren Entschluss, die RAL-Gütesicherung auf freiwilliger Basis einzuführen, haben die Mitglieder der Bundesgütegemeinschaft der Kompostbranche einen einheitlichen Standard gegeben und die Herstellung qualitativ hochwertiger organischer Düngemittel entscheidend vorangebracht. Die Bundesgütegemeinschaft hat auf dieser Basis nicht nur einen umfangreichen Zuwachs an Mitgliedern gewonnen, die diesen Standard heute ausweisen. Die Gütesicherung konnte auch einen Stellenwert erlangen, der in Fachkreisen, bei Behörden und bei den Verbrauchern gleichermaßen anerkannt ist. (GL)



PFC, Baden-Württemberg Keine weitere Belastung für Böden

Um einen Überblick über die Belastungssituation von Böden mit PFC-Verbindungen zu erhalten, hat die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) landesweit Stichproben entnommen und auf Belastungen mit 20 verschiedenen per- und polyfluorierten Verbindungen (PFC) untersucht.

Auslöser der Untersuchungen waren die seit 2013 bekannten PFC-Belastungen von Äckern in den Gebieten Rastatt, Baden-Baden und Mannheim, die nach Mutmaßung des LUBW von Papierschlämmen verursacht wurden, die allein oder in Mischung mit Kompost aufgebracht worden waren. PFC-Belastungen wie in Mittel- und Nordbaden wurden aber in keinen anderen Böden gefunden.

In allen untersuchten Böden waren nur sehr geringe Hintergrundkonzentrationen von PFC nachzuweisen. Die PFC-Gehalte in den untersuchten wässrigen Eluaten lagen bei allen Bodenproben in der gleichen Größenordnung und zeigten ein ähnliches Verteilungsmuster. Dies gilt unabhängig von der Region, von den aufgebrauchten Kompostmengen sowie vom liefernden Kompostwerk und

auch unabhängig davon, ob das Kompostwerk vorwiegend Biogut oder Grüngut verarbeitet hat.

Die Ergebnisse weisen daher auf einen sehr geringen flächigen, wahrscheinlich depositionsbedingten und damit unvermeidbaren Hintergrundgehalt an PFC in Böden hin.

Auch bei Klärschlammdüngung keine hohen PFC-Gehalte

Ergänzend hat die LUBW Ackerflächen im Land auf PFC untersucht, auf denen in der Vergangenheit Klärschlamm ausgebracht wurde. Darunter waren gezielt auch Flächen, die nach den Ergebnissen des landesweiten PFC-Untersuchungsprogramms von 2007 und 2008 mit überdurchschnittlich PFC-belasteten Klärschlämmen beaufschlagt wurden.

Auch diese Flächen zeigten in der aktuellen Untersuchung keine Auffälligkeiten bei den PFC-Werten. Die LUBW sieht diese Ergebnisse als ein weiteres Indiz dafür, dass die Ausbringung von Klärschlämmen nicht die Ursache der PFC-Schadensfälle sein kann.

Weitere Informationen sind dem [Bericht](#) des LUBW entnommen werden. (KE)

VHE

Kosmos Kompost - Kalender 2018

Der Verband der Humus- und Erdenwirtschaft (VHE) präsentiert auch für das Jahr 2018 einen Kalender mit interessanten Einblicken in die Welt des Kompostes.



In Zusammenarbeit mit dem Biologen Dr. Gerhard Laukötter präsentiert der VHE den diesjährigen Kalender "Kosmos Kompost 2018".

Zahlreiche Motive aus der Tier- und Pflanzenwelt entführen den Betrachter in den faszinierenden Kreislauf aus Entstehen und Vergehen.

Mit seinen auf vielen Wanderungen festgehaltenen Bildern und Beschreibungen hebt

Dr. Laukötter auf eindrucksvolle Weise die Schönheit von Humus und Kompost sowie ihre Bedeutung für den Entstehungsprozess in der Natur heraus. Eine Vorschau finden Sie [hier](#).

Der Kalender wird im DIN A2 Format mit einer Drahtspiralbindung gefertigt und kostet als Einzel-exemplar 12,00 € inkl. MwSt. und zzgl. Versand. Bei einer Bestellung ab 10 Exemplaren reduziert sich der Preis auf 8,30 €/Stück zzgl. MwSt. und Versand. Für Großbestellung ist gegen Aufpreis der Eindruck der eigenen Firmendaten möglich.

Der Kalender eignet sich hervorragend als Weihnachtspräsent für Geschäftskunden. Mittels [Bestellformular](#) kann der Kalender direkt beim VHE, Kirberichshofer Weg 6, 52066 Aachen, Telefon 0241 / 9977119, Fax: 0241 / 9977583, E-Mail: kontakt@vhe.de bezogen werden. (SN)

VHE-Nord Tagungsbericht

2. Holsteiner Humusforum

Am 8. September richtete der VHE-Nord in Rendsburg sein 2. Holsteiner Humusforum aus.

Die Novelle der Düngeverordnung (DüV) ist das bestimmende Thema. Auch wenn Gregor Schmitt-Rechlin von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein ([Vortrag](#)) und Karin Luyten-Naujoks von der BGK - Bundesgütegemeinschaft Kompost ([Vortrag](#)) faktenreich über die Auswirkungen der novellierten DüV vortrugen, blieben eine Reihe von Fragen unbeantwortet. Dies machte zumindest die angeregte Diskussion deutlich, die sich nach den Vorträgen zwischen Teilnehmern und Referenten entwickelte.

Denn einmal mehr offenbarte sich auf dem von der VHE-Nord und dessen schleswig-holsteinischen Mitgliedsbetrieben organisierten Veranstaltung, dass die neue DüV zwar schon in Kraft und damit zur jetzigen Herbstbestellung 2017 relevant ist. Auf Ebene der für die Umsetzung der Verordnung zuständigen Länder gibt es aber noch viele Unklarheiten. In diesem Punkt gab es in Rendsburg deutliche Kritik – unter anderem vom langjährigen VHE-Nord Vorsitzenden Herbert Probst.

Umso positiver stimmten die auf dem Forum vortragenen Praxisberichte der drei Landwirte Christian Warn aus Itzstedt, Ulrich Niemeyer vom Wohldorfer Hof an der östlichen Stadtgrenze Hamburgs und Jens-Uwe Thiessen aus Hamdorf. Die Landwirte halten trotz der Novelle der DüV am Einsatz von Kompost fest. „Für unseren Betrieb hat das keinerlei Auswirkung“, sagte Ulrich Niemeyer. „Als Ökobetrieb bei Naturland haben wir ohnehin einen viel niedrigeren Nähr-

stoffeinsetz, als das wir von der Novelle tangiert werden würden“, fügte Niemeyer hinzu.

Aber auch die konventionell wirtschaftenden Landwirte wollen auf ihren Äckern Kompost einsetzen. Für sie stehen vor Allem die Aspekte „höhere Bodenfruchtbarkeit“ und „humusaufbauende Wirkung“ im Vordergrund. In diese Richtung ging auch der Vortrag von Christoph Felgentreu vom Saatguthersteller DSV.



Er betonte, dass es beim Zwischenfruchtanbau nicht nur auf den Ertrag oberhalb der Krume gehe. Er hob zum einen den verbesserten Wasserhaushalt im Boden hervor, zum anderen aktivieren die Wurzeln der Zwischenfrüchte das Bodenleben und befördern damit den Humusaufbau. (PS)

Fazit

Der VHE-Nord freut sich über das große Interesse der Landwirte an den Themen Humusaufbau, Bodenfruchtbarkeit, organische Dünger, Gärreste und Kompost. Mit dem Holsteiner Humusforum ist ein Format auf den Weg gebracht worden, der diesem bisher eher unterrepräsentierten Themenkomplex eine Bühne gibt. Landwirte, Kommunen, Ämter und die Bioabfallwirtschaft können sich hier intensiv austauschen.

Prüfungen des Bundesgüteausschusses

Am 26./27.09.2017 hat der Bundesgüteausschuss (BGA) der Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) seine halbjährliche Prüfung zu den RAL-Gütesicherungen vorgenommen:

Anerkennungsverfahren: 12 Antragstellern wurde das Recht zur Führung des RAL-Gütezeichens (z.T. unter Vorbehalt noch fehlender Nachweise) verliehen.

Überwachungsverfahren: Bei 14 Verfahren wurden Mängel festgestellt. Die Zeichennehmer wurden ermahnt und aufgefordert, die Mängel bis zur nächsten Prüfung abzustellen. In 10 Fällen wurden bereits bestehende Ermahnung verlängert. Bei 17 Verfahren konnten bestehende Ermahnungen aufgehoben werden, da sich die beanstandeten Qualitätsparameter aufgrund von Maßnahmen der Anlagenbetreiber verbessert haben. Bei 2 Verfahren wurde das Recht zur Führung des Gütezeichens befristet oder endgültig entzogen. Neben den Ahndungsmaßnahmen gab der BGA in 11 Fällen auch Hinweise auf Auffälligkeiten.

Der BGA tagt halbjährlich. Die nächste Sitzung findet am 21./22.03.2018 statt (weitere [Info zum BGA](#)). (KE)

Humustag 2017 der BGK

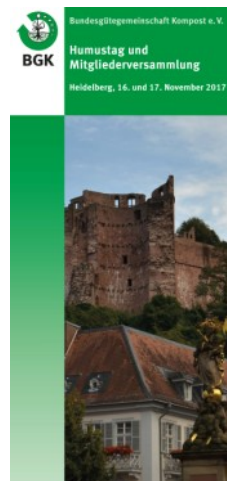
Der traditionelle Humustag der BGK findet in diesem Jahr am 16. November im Heidelberger Schloss statt.

Neben den Mitgliedern der Gütegemeinschaften sind auch alle an den Themen interessierte Personen aus fachspezifischen Einrichtungen, Berater, Behörden, Firmen und Kommunen eingeladen und willkommen.

Interessierte, die nicht Mitglied der BGK oder der angeschlossenen Gütegemeinschaften sind, können sich mit dem [Anmeldeformular](#) anmelden. Mitglieder der BGK oder der angeschlossenen Gütegemeinschaften haben die Anmeldeunterlagen für den Humustag zusammen mit der Einla-

dung zur Mitgliederversammlung der BGK bereits erhalten.

Ausführliche Informationen zur Jahresveranstaltung 2017 der BGK sind in einem [Folder](#) zusammengestellt.



Programm

13.30 Uhr	Begrüßung und Einleitung <i>Frank Schwarz, Vorsitzender der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.</i>
13.45 Uhr	Auswirkungen des neuen Düngerechts auf die Verwertung organischer Düngemittel wie Komposte und Gärprodukte in der Landwirtschaft <i>Stefan Hüsck, Referat 511, Pflanzenbau und Grünland des BMEL, Bonn</i>
14.15 Uhr	Fremdstoffe - Sortier- und Aufbereitungstechnologien für Biogut und Kompost <i>Prof. Dr. Thomas Pretz, RWTH Aachen</i>
14.45 Uhr	Diskussion der Vorträge
Kaffeepause	
16.00 Uhr	Gärprodukte - Welche Aufbereitungsmethoden und Vermarktungsstrategien stehen zur Verfügung? <i>David Wilken, Fachverband Biogas, Freising</i>
16.30 Uhr	Entwicklung der Bioabfallwirtschaft - Gestern, heute, morgen <i>Dr. Claus Bergs, BMUB, Bonn</i>
17.00 Uhr	Diskussion der Vorträge
Ende der Veranstaltung ca. 17.30 Uhr	

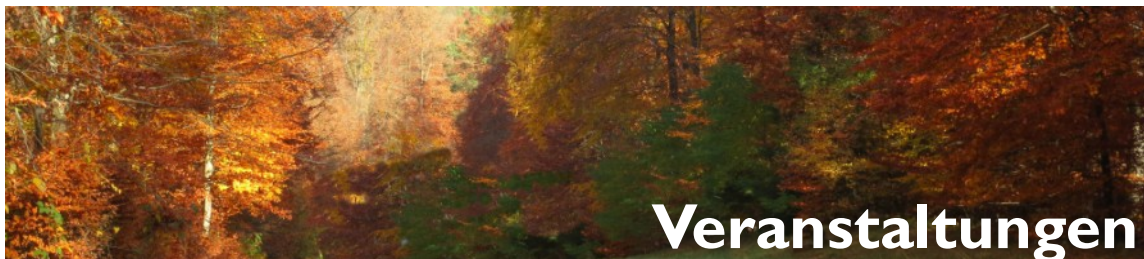
Veranstaltungshinweise für Mitglieder

Der Humustag und die Mitgliederversammlung finden am 16. und 17. November 2017 in Heidelberg statt.

Veranstaltungsort der Mitgliederversammlung am 17. November ist das Heidelberg Marriott Hotel. Das Hotel liegt ca. 15 Gehminuten vom Hauptbahnhof entfernt.

Für Teilnehmer ist ein begrenztes Zimmerkontingent im Marriott Hotel reserviert. Die Übernachtung kostet inkl. Frühstücksbuffet und MwSt. 129,-€ für das Einzelzimmer und 159,- € für ein Doppelzimmer. Die Zimmer können unter dem Stichwort „Kompost“ bis zum 16.10.2017 unter der Telefonnummer 06221-9080 oder über diesen [Link](#) abgerufen werden.

Auch in diesem Jahr wurde ein attraktives Rahmenprogramm zusammengestellt. Informationen zum Humustag, der Mitgliederversammlung und den Begleitveranstaltungen sind in einem [Folder](#) zusammengestellt. Die Anmeldeunterlagen zur Mitgliederversammlung wurden Ende September an die Mitglieder versandt.



Veranstaltungen

19. Oktober 2017, Augsburg

Fachtagung

Strategien zur Fremdstoffreduktion in Biogut -
Praxiserfahrungen und Empfehlungen

Weitere Infos: www.lfu.byern.de

12. - 18. November, Hannover

AGRITECHNICA

Weltleitmesse für Landtechnik

Weitere Infos: www.agritechnica.com

16. - 17. November, Heidelberg

Humustag und MV 2017 der BGK

Weitere Infos: auf Seite 10 dieser Ausgabe

23. November, Aachen

30. Aachener Kolloquium für Abfall- und Ressourcenwirtschaft

Thema „Klärschlamm Entsorgung und Phosphor-
recycling“

Weitere Infos: www.aka-ac.de

23. November, Bad Zwischenahn

Deutscher Torf- und Humustag

Weitere Infos: www.vhe-nord.de

28. - 29. November, Kassel

78. Symposium des ASN e.V.

Weitere Infos: www.ans-ev.de

28. - 29. November, Bad Hersfeld

11. Bad Hersfelder Biomasseforum

Weitere Infos: www.witzenhausen-Institut.de

12. - 14. Dezember 2017, Nürnberg

Biogas Convention & Trade Fair

Weitere Infos: www.biogas-convention.com

19. - 28. Januar 2018, Berlin

Internationale Grüne Woche

Weitere Infos: www.gruenewoche.de

IMPRESSUM

Herausgeber

Bundesgütegemein-
schaft Kompost e.V.

Redaktion

Dr. Bertram Kehres
(KE) (v.i.S.d.P.)



Mitarbeit in dieser Ausgabe

Doris Gladzinski (GL), Dr. Andreas Kirsch (KI),
Dipl.-Ing. Agr. Karin Luyten-Naujoks (LN), Dipl.-
Ing. Agr. Eva-Maria Pabsch (PS), Dipl.-Ing. Agr.
Michael Schneider (SN), Dipl.-Ing. Agr. Maria
Thelen-Jüngling (TJ), M.Sc. Lisa van Aaken (vA),
Dipl. Geogr. Susanne Weyers (WE), Dipl.-Ing.
Agr. Judith Zimmermann (ZI)

Fotos

Dr. Stefanie Siebert
Dr. Rainer Schrägle
VHE-Nord
Visual Concepts - Fotolia
Zauberhut - Fotolia

Anschrift

Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.
Von-der-Wettern-Straße 25
51149 Köln-Gremberghoven
Tel.: 02203/35837-0, Fax: 02203/35837-12
E-Mail: huk@kompost.de
Internet: www.kompost.de

Ausgabe

12. Jahrgang, Ausgabe Q3-2017
06.10.2017